



DV 08/14 Stabsstelle Internationales
7. März 2014

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zum ersten Diskussionsentwurf des deutschen Implementierungsplans der EU-Jugendgarantie¹

Vorbemerkung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 18. Februar einen ersten inoffiziellen Diskussionsentwurf zum deutschen Implementierungsplan der EU-Jugendgarantie vorgelegt,² auf den sich diese Stellungnahme bezieht. Mit der Fristsetzung zur Einreichung einer schriftlichen Stellungnahme bis zum 7. März 2014 war keine Abstimmung im Präsidium des Deutschen Vereins möglich. Zuvor fand am 24. Februar 2014 die Anhörung zum Diskussionsentwurf im BMAS statt.

Ziel des vom BMAS erstellten internen Diskussionsentwurfs ist die Umsetzung der Empfehlung des Europäischen Rates vom 22. April 2013 zur Einführung einer EU-Jugendgarantie. Zentraler Punkt der Empfehlung an die Europäischen Mitgliedstaaten ist es, „sicherzustellen, dass allen jungen Menschen unter 25 Jahren innerhalb eines Zeitraums von vier Monaten, nachdem sie arbeitslos werden oder die Schule verlassen, eine hochwertige Arbeitsstelle oder Weiterbildungsmaßnahme oder ein hochwertiger Ausbildungs- bzw. Praktikumsplatz angeboten wird“³.

¹ Die Stellungnahme wurde in der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet. Verantwortliche Referentin im Deutschen Verein: Anke Böckenhoff.

² Im Nachgang hat das Kabinett den endgültigen Implementierungsplan zur Umsetzung der EU-Jugendgarantie am 8. April 2014 beschlossen.

³ Empfehlung des Rates zur Einführung einer Jugendgarantie, 2013/C 120/01 vom 22. April 2013.

Der Deutsche Verein hat bereits in seinen „Sozialpolitischen Erwartungen an die Europäische Union“ die zügige Umsetzung der Jugendgarantie gefordert⁴ und begrüßt daher, dass das BMAS strategische, mittel- und langfristig angelegte Entwicklungen angeht, um die Eingliederung in Ausbildung und Arbeit junger Menschen strukturell zu verbessern. Die nachfolgende Gliederung richtet sich nach der Strukturierung der Anhörung im BMAS.

Frühzeitiges Eingreifen und frühzeitige Aktivierung

Der Deutsche Verein begrüßt, dass das BMAS frühzeitige Unterstützungsangebote als Ausgangspunkt wählt und damit dem Leitgedanken „Prävention statt Reparatur“ (Entwurf S. 3) folgt. Er betont die Bedeutung einer gut ausgebauten, konzeptionell aufeinander bezogenen und verlässlich miteinander verknüpften Bildungsinfrastruktur.⁵ Er regt das BMAS – im Rahmen der föderalen Möglichkeiten – an, die Kausalität zwischen schulischer Bildung bzw. (fehlenden) Schulabschlüssen und fehlender Ausbildungsreife bzw. mangelnder abgeschlossenen Berufsausbildung bei der Implementierung der EU-Jugendgarantie zu beachten.

Der Deutsche Verein begrüßt den Vorschlag des BMAS, den Berufsorientierungsprozess zu systematisieren (Entwurf S. 5) bzw. die Berufsorientierung als festen Bestandteil der schulischen Bildung bereit zu stellen (Entwurf S. 10). Der Deutsche Verein verweist jedoch auf einen bestehenden Optimierungsbedarf der Berufs- und Studienorientierung.⁶

Maßnahmen zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt

Das BMAS verweist in seinen Ausführungen zur Förderung der Integration in den Arbeitsmarkt auf ein ausreichendes arbeitsmarktpolitisches Instrumentarium, welches es

⁴ Sozialpolitische Erwartungen des Deutschen Vereins an die Europäische Union, http://www.deutscher-verein.de/05-empfehlungen/empfehlungen_archiv/2013/DV-28-13-Sozialpolitische-Erwartungen-EU.

⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung Kommunalen Bildungslandschaften, NDV 2010, S. 18 ff.

⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule – Beruf: benachteiligungssensibel – chancengerecht – inklusiv, NDV 2011, S. 483 ff.

anzuwenden und passgenau zu gestalten gelte. Nach Auffassung des Deutschen Vereins bedarf es indes einer Weiterentwicklung des regulären Systems, um eine verbesserte Förderung von Jugendlichen zu ermöglichen.⁷

Es fehlt im SGB II an einem Förderinstrumentarium, welches die besonderen Bedürfnisse und Problemlagen von Jugendlichen im Rechtskreis des SGB II berücksichtigt und die Eröffnung von nachhaltigen Eingliederungsperspektiven ermöglicht:

- Bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung gem. § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. §§ 81 ff. SGB III sollte anstelle der aus § 180 Abs. 4 SGB III folgenden verkürzten Ausbildungsdauer die Option einer längeren Lernzeit eingeräumt werden.
- Berufsvorbereitende Maßnahmen sollten auch im Rechtskreis SGB II durchgeführt werden können, um einen Wechsel zwischen SGB II und SGB III zu vermeiden.
- Die Förderung durch Ausbildungsunterstützung sollte erweitert werden.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber einen programmatischen Grundsatz zur Förderung der beruflichen Eingliederung junger Menschen allein in das SGB II aufgenommen hat (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB II). An einer entsprechenden Ausrichtung fehlt es im SGB III, insoweit liegt eine Ungleichbehandlung vor.

Auch im Bereich des Leistungsrechts sieht der Deutsche Verein Weiterentwicklungsbedarf:

- Es ist sicherzustellen, dass junge Erwachsene ihren Lebensunterhalt nach Aufnahme einer Ausbildung decken können. Das BAföG und die Regelungen des SGB III zur Berufsausbildungsbeihilfe sollten so ausgestaltet werden, dass der Lebensunterhalt beim Übergang aus dem Rechtskreis des SGB II in eine Ausbildung unmittelbar durch diese vorrangigen Leistungssysteme gedeckt werden kann.⁸

⁷ Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Eingliederungsleistungen im SGB II, NDV 2014, S. 2 ff.

⁸ Eckpunkte des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Leistungsrechts im SGB II, NDV 2013, S. 486.

- Die in § 31 a Abs. 2 SGB II geregelten Rechtsfolgen auf Pflichtverletzungen sind eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung von jungen Erwachsenen gegenüber Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben. Der Wegfall des Arbeitslosengeldes II bei der ersten wiederholten Pflichtverletzung kann eine prekäre Wohnsituationen und/oder den Kontaktabbruch zum Jobcenter bedingen.⁹

Der Deutsche Verein begrüßt, dass das BMAS die berufliche Teilhabe von jungen Menschen mit Behinderung in den Implementierungsplan aufnimmt. Bisher fehlen dem Diskussionsentwurf jedoch konkrete Ideen für Maßnahmen. Der Deutsche Verein fordert bereits in seinen Empfehlungen zur Weiterentwicklung kommunalen Managements am Übergang Schule-Beruf eine benachteiligungssensibel, chancengerechte, inklusive Perspektive im Leitbild des Übergangsmanagements und in den daraus abgeleiteten Zielen. Dazu zählt auch der Ausbau der Kooperation der örtlichen Träger des SGB II, III, VIII, IX, XII und berufsbildender Schulen, um die Anschlüsse zwischen den unterschiedlichen Maßnahmen und Unterstützungssystemen zu gewährleisten. Fortbildungen der beteiligten Akteure im Hinblick auf die Realisierung der Kooperationen wie auch hinsichtlich einer Haltung der Offenheit gegenüber der Individualität junger Menschen sind ebenso unabdingbar wie bauliche Vorkehrungen zur Verwirklichung von Barrierefreiheit.¹⁰

Schwerpunktsetzung: Bessere Verzahnung von Schnittstellen

Für die berufliche und soziale Integration junger Menschen stehen mit den SGB II, III und VIII drei unterschiedliche Leistungsgesetze mit verschiedenen Zielsetzungen zur Verfügung. Hieraus ergeben sich Schnittstellen, die eine intensive Zusammenarbeit der zuständigen Akteure erfordern. Aus diesem Grund kommt dem Schwerpunkt „Bessere Verzahnung von Schnittstellen“ nach Ansicht des Deutschen Vereins eine Schlüsselrolle zu, um die Jugendgarantie zielgerichtet umzusetzen.

⁹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Reform der Sanktionen, NDV 2013, S. 289 ff.

¹⁰ Siehe Fußn. 6.

Der Deutsche Verein empfiehlt zum einen die Schaffung bzw. Unterstützung eines kommunalen Übergangsmanagements,¹¹ das die Steuerung der Angebotsstruktur vor Ort regelt und so eine örtlich kohärente Förderstruktur ermöglicht. Er ist der Überzeugung, dass gerade auf kommunaler Ebene eine Zusammenführung der vielfältigen Leistungen im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendhilfe und der Jugendsozialarbeit, der Grundsicherung und der Arbeitsförderung in Verknüpfung mit der lokalen Wirtschaft gelingen kann. Die Koordinierung des Übergangsmanagements erfolgt dabei durch die Kommune und bindet alle Bildungs-, Ausbildungs- und Qualifizierungsgänge und -angebote, Berufsorientierungen, Beratungen und weiteren Unterstützungen für Jugendliche bei der Integration in das Berufs- und Arbeitsleben ein.

Das BMAS verweist in seinem Entwurf auf Modelle der institutionalisierten Zusammenarbeit (Jugendjobcenter, Jugendberufsagentur). Auch der Deutsche Verein empfiehlt die Schaffung rechtskreisübergreifender Beratungs- und Unterstützungsstrukturen (Hilfen aus einer Hand/One-stop-government) in seinen Empfehlungen zum kommunalen Übergangsmanagement. Er weist jedoch ergänzend darauf hin, dass die kommunal vorhandenen Gegebenheiten und Möglichkeiten zu achten bzw. individuell zu unterstützen sind.

Der Deutsche Verein erachtet es als wenig förderlich, dass sich das Übergangssystem in Deutschland – im Vergleich zu anderen europäischen Ländern – zu einem defizitorientierten Ersatzsystem entwickelt bzw. als Parallelangebot zur dualen und vollzeitschulischen Ausbildung etabliert hat. Weiterhin ermöglicht das Übergangssystem bisher keine ausreichend systematische und abgestimmte Förderung, sodass eine Weiterentwicklung zu einem Übergang mit System dringend geboten ist.

Der Diskussionsentwurf des BMAS weist zudem keine Maßnahmen zur Verbesserung von Professionalisierung der beteiligten Akteure auf. Dabei ist gerade bei der Förderung benachteiligter Jugendlichen die Qualifizierung der Akteure essenziell.

Um die Chancen für die betroffenen jungen Menschen weiter zu verbessern, hält es der Deutsche Verein für bedeutend, dass die Bundesregierung – wie in ihrem

¹¹ Der Deutsche Verein bezieht sich im Folgenden auf seine Empfehlungen zum kommunalen Übergangsmanagement, vgl. Fußn. 6.

Koalitionsvertrag angekündigt und im Entwurf des BMAS angeführt – das verbesserte Zusammenspiel der drei Regelungsbereiche SGB II/III/VIII in den Blick nehmen wird. Denn die Zuständigkeiten werden aufgrund der divergierenden Handlungslogiken und Zielsetzungen der drei SGB vielfach als zersplittert und die Koordination der Umsetzung und der Kooperation teilweise als unzureichend bezeichnet. Der Deutsche Verein bietet diesbezüglich ausdrücklich seine fachliche Unterstützung an.

Um die genannten Schnittstellen zu verbessern, bedarf es eines kommunalen Übergangsmanagements, das die Steuerung der Angebotsstruktur vor Ort regelt. Der Deutsche Verein spricht sich daher dafür aus, eine stärkere kommunale Steuerungsmöglichkeit der Angebotsstruktur einzuräumen, um eine örtlich kohärente Förderstruktur zu ermöglichen. Der Deutsche Verein empfiehlt dem Bund, die Kommunen bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zu unterstützen. Grundsätzlich möchte der Deutsche Verein den Implementierungsprozess der EU-Jugendgarantie in Deutschland fachlich begleiten.